

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 13 (1915)  
**Heft:** 10

**Vereinsnachrichten:** Der zürcherische Gesetzesentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser

**Autor:** Leemann, H.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Jahrgang XIII

Schweizerische

15. Oktober 1915.

# Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern  
und 12 Inseratenbulletins

No. 10

Jahresabonnement Fr. 4.—  
Unentgeltlich für Mitglieder

## Zentralverein.

### An die Mitglieder des S. G.-V.

Wir erlauben uns, noch speziell auf unser Zirkular betreffend Taxationswesen vom 7. August d. J. aufmerksam zu machen und bitten, spätestens bis zum festgesetzten Termin (15. November) die bezüglichen Wünsche und Ansichten an unsern Zentralpräsidenten mitteilen zu wollen.

Für den Vorstand des S. G.-V.:  
*Albrecht*, Sekretär.

### Avis aux membres de la S. S. G.

En revenant sur notre circulaire, concernant la taxation, dont la traduction vous a été remise dernièrement, nous vous prions de nous informer de vos désirs au plus tard jusqu'au terme indiqué (15 novembre).

Pour le comité central de la S. S. G.:  
*Albrecht*, secrétaire.

### Der zürcherische Gesetzesentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser.

Von Notariatsinspektor Dr. H. Leemann.

Das Empfinden der Menschheit, dem der Dichter Ausdruck verleiht, dass dem Wasser Leben und Gesundheit zu danken sei:

Alles ist aus dem Wasser entsprungen!

Alles wird durch das Wasser erhalten!

Was wären Gebirge, was Ebnen und Welt?

Du bist's, der das frischeste Leben erhält. — (Goethe, Faust II)

dieses Empfinden ist von Urbeginn an die treibende Kraft gewesen, das unschätzbare Lebensgut in mannigfachster Weise zu nützen. Ebenso alt ist die Erkenntnis, dass Ueberfluss und Mangel verderblich wirken können. Die Lösung der Aufgabe, das richtige Mass zu finden und zu erhalten, die Zeiten des Ueberflusses und des Mangels auszugleichen, ist schon in altersgrauer Vorzeit versucht worden. Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Vermehrung der Bedürfnisse, mit dem steigenden Wert des Bodens zeigt die Lösung der Aufgabe immer grössere Schwierigkeiten. Und doch drängt die Lebensnotwendigkeit immer mehr dazu, das Wasser, wo immer es sich findet, sich dienstbar zu machen. Diese Ueberlegung lässt uns klar erkennen, dass wir im Wasser ein soziales Rechtsgut erblicken müssen, dessen Verwertung daher nicht der Willkür des einzelnen überlassen werden darf, gleichviel, ob es sich um öffentliche oder private Gewässer handelt. Auch die Benutzung der Privatgewässer (Quellen und Grundwasser) kann nämlich, dank der vervollkommenen Technik, derart erfolgen, dass die Interessen des Gemeinwohls geschädigt werden, so namentlich dadurch, dass Quellen und Grundwasser in grossem Umfange zusammengekauft und abgeleitet werden. Es entsteht dadurch die Gefahr, dass ganzen Talschaften ein beträchtlicher Teil des Wassers entzogen würde, ja sogar ganze fliessende Gewässer zum Versiegen gebracht werden könnten. Dieser Gefahr vorzubeugen, ist eine Pflicht des Staates. Die eminente praktische Bedeutung dieses Postulates hat auch der schweizerische Zivilgesetzgeber erkannt, als er das private Wasserrecht, das Quellen- und Brunnenrecht, — eine der grosszügigsten Partien des Zivilgesetzbuches —, gestaltete. Zwar enthält das Zivilgesetzbuch selbst keine Bestimmung, durch die aus Gründen des Gemeinwohls die Ableitung von Quellen und Grundwasser beschränkt oder untersagt werden könnte; wohl aber überlässt es in Art. 705 den Kantonen die Befugnis, Vorschriften in dieser Richtung aufzustellen. Das Gesetz spricht in dieser Bestimmung allerdings nur von Quellen; doch kann es zufolge der Bestimmung des Art. 704,

Absatz 3, wonach das Grundwasser den Quellen gleichgestellt ist, nicht zweifelhaft sein, dass die Kantone auch die Ableitung von Grundwasser an beschränkende Vorschriften knüpfen können.

Von der erwähnten Befugnis haben nahezu sämtliche Kantone — wir haben 19 ganze und Halbkantone festgestellt — teils schon früher, teils bei der Einführung des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht, und zwar überwiegend in der Weise, dass die Ableitung von Quellen — vereinzelt ausdrücklich auch die Ableitung von Grundwasser — einer Bewilligung des Regierungsrates bedarf. Dabei wird die Ableitung bald nur über die Grenzen des Kantons, bald aber auch über die Grenzen einer Gemeinde oder von einem Flussgebiet in ein anderes und endlich, noch weitergehend, auch die Fortleitung über die Grenzen des Grundstückes hinaus, in welchem das Wasser gewonnen wird (so Baselstadt und Baselland) untersagt oder beschränkt.

Zu den wenigen Kantonen, in denen die Fortleitung von Quellen und Grundwasser gesetzlich nicht beschränkt ist, gehört zur Stunde noch der Kanton Zürich. Bei der Schaffung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wurde allerdings die Frage erwogen, ob ein Verbot der Quellenfortleitung im Sinne des Art. 705 des Zivilgesetzbuches aufzustellen sei. Die Frage wurde jedoch von allen vorbereitenden Instanzen widerspruchslös verneint aus der Erwägung, dass für ein solches Verbot kein Bedürfnis bestehe, da die Quellen für die Zwecke der Wasserversorgung meist schon verbraucht seien, namentlich in den Gegendern mit grösserer Bevölkerungsdichtigkeit, so dass sich für einzelne Gemeinden bereits die Notwendigkeit ergeben habe, Quellwasser aus den Nachbarkantonen einzuführen. Bei dieser Ueberlegung dachte man offenbar nur an die oberirdisch zutage tretenden (natürlichen) Quellen, und übersah dabei völlig die in neuerer Zeit gesteigerte Bedeutung der Grundwasserströme und die vervollkommnete Art der Erschliessung derselben für die mannigfaltigsten Zwecke. Neuere Untersuchungen haben nämlich ergeben, dass sich Grundwasserströme von mehr als 100,000 Minutenlitern Mächtigkeit in einzelnen der mit Kies ausgefüllten alten Flusstäler bewegen. Durch Pumpwerke kann diesen Strömen überall an geeigneten Stellen Wasser entnommen werden, und es ist bekannt, dass sich dieses Wasser wegen seiner Beschaffenheit in der Regel ohne weiteres zur Trinkwasserversorgung eignet.

Nun haben sich bereits deutliche Anzeichen einer schädlichen Spekulation mit Grundwasser bemerkbar gemacht. Es ist deshalb auch für den zürcherischen Gesetzgeber die Zeit gekommen, prophylaktische Vorschriften über die Ableitung von Quellen und Grundwasser aufzustellen. Diese Erkenntnis hat den Regierungsrat veranlasst, dem Kantonsrat einen Gesetzesvorschlag, datiert 2. September 1915, zu unterbreiten, wonach, in Ergänzung des § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911, die Fortleitung von Quellen und Grundwasser als konzessionspflichtig erklärt wird, d. h. einer besondern staatlichen (regierungsrätlichen) Verleihung bedarf, gleich wie die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer. Und zwar soll nicht nur die Fortleitung aus dem Gebiete des Kantons oder der betreffenden Gemeinde untersagt werden können, sondern es soll überhaupt ohne die Bewilligung der für die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer zuständigen staatlichen Organe keine Ableitung von Quellen und Grundwasser stattfinden dürfen. In der Tat ist nur eine solche, alle Fälle von Ableitung umfassende Vorschrift geeignet, volkswirtschaftlichen Schädigungen durch Ausnützung der Grundwasser vorzubeugen.

Durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesbestimmung wird das private Quellen- und Grundwassereigen-tum intensiv beschränkt. Dieser Eingriff des kantonalen Gesetzgebers in die durch das Zivilgesetzbuch umgrenzte Quellen-eigentumssphäre darf jedoch kein willkürlicher sein, sondern, wie Art. 705 des Zivilgesetzbuches bestimmt, nur „zur Wahrung des allgemeinen Wohles“ stattfinden. Der Regierungsrat darf deshalb die vorgeschriebene Bewilligung (Konzession) im Einzelfalle stets nur dann versagen, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre. Gegen Verletzung dieser Schranke stünde dem betroffenen Grundeigentümer der ordentliche Rechtsweg (Zivilprozess oder staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht) offen. Ergeben sich aus der Verweigerung der Ableitungsbewilligung Anstände mit einem andern Kanton, so entscheidet darüber nach Art. 705, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches endgültig der Bundesrat. Von einer Pflicht des Staates zur Entschädigung des Quellen- oder Grundwassereigentümers bei Verweigerung der Ableitung spricht der Gesetzesvorschlag

des Regierungsrates nicht, in Uebereinstimmung mit sämtlichen bereits erlassenen kantonalen Gesetzen. Infolgedessen hat der Grundeigentümer keinen Entschädigungsanspruch, da ein solcher bei öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts nur dann anerkannt wird, wenn die Gesetzgebung die Entschädigungspflicht statuiert.

Soll die Ausnutzung der Quellen und insbesondere der Grundwasserströme, die sich in unsren Flusstälern bewegen, vor Verschacherung bewahrt und in wirtschaftlich richtige Bahnen gelenkt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, dass für die Fortleitung von Quellen und Grundwasser eine öffentliche Kontrolle vorgesehen wird. Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrates vom 2. September 1915, der dieses Ziel zu erreichen strebt, verdient deshalb eine gute Aufnahme; es liegt im Interesse der zürcherischen Volkswirtschaft, dass er verwirklicht werde, bevor es zu spät ist.

*Nachschrift des Verfassers.* Die vom Kantonsrate für die Vorberatung dieser Gesetzesnovelle bestellte Kommission hat dem Entwurf bereits zugestimmt, mit der Modifikation allerdings, dass Quellenfassungen, die für einzelne Gebäude oder kleinere Ortschaften bestimmt sind, und 50 Minutenliter nicht übersteigen, nicht unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fallen. Diese Einschränkung der Konzessionspflicht muss als durchaus sachgemäss gebilligt werden, und man darf annehmen, dass der Souverän dem Gesetze in dieser modifizierten Gestalt die Sanktion nicht versagen werde.

---

## Cadastre et instruction.

---

### Une réponse.

Mr. Ch. Rœsgen a publié, dans ce journal, deux articles tendant à apporter, lors de l'exécution des nouvelles mensurations cadastrales suisses, des simplifications aux exigences de l'instruction fédérale.

Ses considérations ne doivent pas rester sans réplique, afin que l'on ne puisse pas supposer que tous les gens du métier partagent sa manière de voir.